

auch der zweite Abschnitt wegfallen sollte, diesen dennoch das Gesetz erscheinen lassen würde, wenn sonst im Uebrigen zu einem Einverständnis über den ersten Abschnitt zu gelangen sein sollte.

Abg. v. Beschwich: Ich habe mich bei der ersten Berathung verneinend ausgesprochen, und werde auch bei dieser Abstimmung mich verneinend gegen das Deputationsgutachten aussprechen. Gewiß werde ich, wenn es darauf ankäme, dem Ermessen der Behörden allzu viel einzuräumen, mich dagegen aussprechen, bei dem uns vorliegenden Gesetze aber ist selbigem ein gewisser Grad von Elasticität unerlässlich nothwendig, und bei Handhabung desselben wird dem Ermessen der Behörden mehr als gewöhnlich anheimzugeben sein. In §. II des Entwurfs sind die Fälle angegeben, wo der Anbau von Häusern zu verstaten sein würde. Obschon ein Gesetz vorhanden ist, welches den Anbau von Häusern und Mahrungen in der Nähe von Waldungen und in allzu großer Ferne von dem Dorfe untersagt, so wird es doch sehr wichtig sein, daß ein neues Gesetz diese sehr wichtigen Bestimmungen in das Gedächtniß zurückrufe. — Ich werde den Anbau einzeln und entfernter vom Orte liegender Häuser nie gut heißen können, indem der Besitz derartiger Häuser häufig von Leuten gesucht wird, deren Moralität auf keiner festen Basis ruht, wodurch häufig Beschwerden für die Adjacenten und die Gemeinden entstehen. Auch bei den Militairleistungen gehen so gelegene Häuser und Mahrungen immer leer aus, da die Mannschaft sich nicht so fern vom Ort wird einquartieren lassen können. Sehr berücksichtigungswerth ist es, ob Jemand ausreichende Mittel hat, ein Haus zu bauen. Es wird sich häufig ein Tagarbeiter weit besser befinden, wenn er zur Miethe wohnt, als dies später der Fall ist, wenn er sich mühsam ein Haus gebaut hat und dies nach einiger Zeit Schulden halber wieder aufgeben muß. Auch das Quantum der Quadratruthen ist im Entwurf bestimmt, welches bei jedem neu zu erbauenden Hause dabei sein muß. Ich kann auch dies, besonders in ackerbautreibenden Gegenden, nur als eine höchst wohlthätige Maßregel anerkennen. Die Motive sprechen sich dahin aus, es werde das Ermessen der Regierung eintreten in den Orten, wo viele Fabriken sind, oder in der Nähe großer Städte. Dies scheint mir sehr sachgemäß, da in derartigen Gegenden Grund und Boden oft gar nicht zu haben ist. Jedenfalls ist es aber eine Wohlthat für den Hausbesitzer, wenn er wenigstens so viel Grund und Boden besitzt, um seine Kartoffeln anbauen zu können. Auch bei Militairleistungen ist es wichtig, daß wir Häuser bekommen, welche wenigstens einigen Grundbesitz haben, um den sie betreffenden Theil übernehmen zu können. Dies, meine Herren, sind die Gründe, welche mich veranlassen werden, für Annahme des zweiten Abschnitts der Gesetzesvorlage zu stimmen, und ich kann der Kammer anrathen, im gleichen Sinne zu stimmen.

Abg. v. Beschwich: Auch ich hege dieselben Gründe, wie bei meiner frühern Abstimmung. Ich freue mich, daß der erste Theil des Gesetzentwurfs ins Leben treten wird, und ein gewisser Stamm bei den Rittergütern und geschlossenen Bauergütern bleiben muß. Es kommt aber auch darauf an, daß das abtrennbare Drittheil in nicht zu kleine Parcellen für neue Mahrungen zerlegt

werde. Der größte Gewinn wird freilich gezogen, wenn die Dismembrationen in möglichst kleinen Parcellen erfolgen, auch die, welche sich ansiedeln wollen, bekommen einen kleinern Fleck mit geringerer Anzahlung, als einen größern Fleck. Es ist also von beiden Seiten Reiz zur Parcellirung in möglichst kleine Stücke vorhanden, dadurch entstehen aber große Nachtheile für das Gemeinwohl: Uebervölkerung und Verarmung, und diesen Uebeln muß durch die Gesetzgebung vorgebeugt werden. Ist auch der Satz von 100 Quadratruthen klein, so enthalte ich mich doch, einen anderweiten Antrag zu stellen, und rathe der geehrten Kammer an, der ersten Kammer hierin beizutreten. Es ist nicht zu leugnen, daß in Fabrikgegenden zuweilen Dismembrationen eintreten müssen, und für solche Fälle sind im Gesetzentwurf Dispensationen vorbehalten; jedoch muß bei Dispensationen die Cognition der Regierung eintreten, und es darf nicht von den Ortsobrigkeiten ohne Weiteres gestattet werden, daß Häuser ohne allen Grundbesitz angelegt werden dürfen.

Vicepräsident Eisenstuck: Ich kann nur den Wunsch aussprechen, daß es der Kammer gefallen möge, bei ihrem frühern Beschlusse zu beharren. Es wird immer bedenklich erscheinen, wenn man die Freiheit in der Verfügung über das Eigenthum, in der Wahl des Berufs, in der Wahl des Aufenthalts beschränkt. Nur die dringendste Berücksichtigung des Staatswohls kann es sein, wodurch die Beschränkung zulässig erscheint. Ich verkenne nicht, daß es ein Vortheil ist, wenn es möglich wäre, wenn bei jedem Hause ein bedeutendes Grundeigenthum vorhanden wäre, wovon der Bewohner des Hauses sich und seine Familie ernähren könnte. In Sachsen ist es aber unausführbar. Sie können viele Orte des Landes finden, wo kein Grund und Boden mehr zu erlangen ist. Die großen Grundstücksbesitzer verstehen sich schwer dazu, von ihrem Eigenthum Etwas abzugeben. Wenn das Ausschachten der Güter nicht mehr gestattet sein soll, ist es in vielen Fällen nicht anders möglich, zu einem Haus zu gelangen, als wenn die Gemeinde Grundstücke hat, wovon sie eine kleine Parcellen zum Hausbau abgibt. Im Erzgebirge ist es theilweise nicht ausführbar, und in denjenigen Gegenden, wo die Bevölkerung am dichtesten ist, ist Grund und Boden nicht zu haben, so daß sich Jeder freuen muß, wenn er ein Stück Land zu einem Hause erwerben kann. Soviel, glaube ich, ist nicht in Abrede zu stellen, daß ein Häusler mehr Garantie bietet, als ein Unangeseffener. Wenn man die große Schwierigkeit für einen Hausgenossen bedenkt, ein Unterkommen zu finden, so ist es gewiß ein ganz natürlicher Wunsch, ein Haus aufzuführen und darin zu wohnen. Ich bin überzeugt, daß den Gemeinden gerade eine große Last wird aufgebürdet werden, wenn man das Bauen von Häusern so sehr erschwert. Es werden die Gemeinden denen, welche nicht unterkommen können, ein Unterkommen verschaffen müssen, was nicht der Fall sein würde, wenn sie sich Häuser bauen könnten. Ob dies nun ein Vortheil für die Gemeinden ist, möchte ich bezweifeln. Die Garantie in den Häusler ist größer, als in den Unangeseffenen, und wenn ich unsere Verbrecherstatistik ansehe, so finde ich, daß unter den Verbrechern gegen das Eigenthum die Hausgenossen häufiger vorkommen, als die Häus-